

1284 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (1219 der Beilagen): Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Handelskammergesetzes (4. Handelskammergesetznovelle)

Mit dem vorliegenden Entwurf der 4. Handelskammergesetznovelle soll dem Auftrag des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen werden, wesentliche, das Umlagenrecht betreffende Bestimmungen des Handelskammergesetzes neu zu regeln.

Gleichzeitig ist es auch zweckmäßig, mehrere sich im Laufe der Jahre als unklar erwiesene Vorschriften des Handelskammergesetzes einer Neuregelung zuzuführen; insbesondere sollen die wesentlichen Bestimmungen der Wahlordnung in das Gesetz aufgenommen werden.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Mai 1969 der Vorberatung unterzogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Zingler, Dr. Mussil, Ing. Sallinger, Kostroun, Dr. van Tongel, Dr. Staribacher, Radinger und Kabesch das Wort.

Der Handelsausschuß hat unter anderem in Art. I Z. 28 den ersten Satz des Abs. 5 des § 57 b gestrichen. Diese Bestimmung erschien entbehrlich im Hinblick auf den nach wie vor in Geltung stehenden § 8 Abs. 1 des Handelskammermitgliedergesetzes, BGBl. Nr. 161/1947.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung zweier Abänderungsanträge der Abgeordneten Ing. Sallinger, Zingler, Dr. van Tongel und Genossen und des Abgeordneten Radinger angenommen, und zwar mit Ausnahme des § 86 mit Stimmeneinhelligkeit.

Ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Kostroun, Dr. van Tongel und Genossen betreffend den § 86 fand keine Mehrheit im Ausschuß.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Handelsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1219 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 12. Mai 1969

Dr. Bassetti
Berichterstatter

Kulhanek
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 1219 der Beilagen

1. Im Art. I Z. 3 ist vor dem Text der lit. b des § 11 Abs. 4 einzufügen: „b)“.

2. Im Art. I Z. 7 ist vor dem Text der lit. k des § 24 Abs. 4 einzufügen: „k)“.

3. Im Art. I Z. 8 ist im § 29 Abs. 1 lit. b vor dem Wort „Beseitigung“ das Wort „die“ einzufügen.

4. Im Art. I Z. 11 hat der erste Satz des Abs. 5 des § 30 zu lauten:

„(5) Der Beschlußfassung durch die Fachgruppen- und Fachkommissionen sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:“

5. Art. I Z. 17 hat zu lauten:

„17. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. Sektion Industrie

Die Zugehörigkeit zu dieser Sektion wird begründet durch Berechtigungen zum Betrieb von der Gewerbeordnung unterliegenden Unternehmungen, wenn die Unternehmung fabrikmäßig betrieben wird, von Bergbauunternehmungen, von Energieversorgungsunternehmungen ausschließlich der Elektrizitätswerke, jedoch einschließlich der Gaswerke und Energie-Verteilungsunternehmungen, letztere ausschließlich der Elektrizitäts-Verteilungsunternehmungen, von Sägewerksunternehmungen, von Tonaufnahme- und Tonvervielfältigungsunternehmungen, von

Unternehmungen der Filmproduktion einschließlich der Filmverleih- und Filmvertriebsunternehmungen und von sonstigen Industrieunternehmungen.“

6. Im Art. I Z. 28 hat im § 57 a Abs. 1 lit. a Zeile 1 das Wort „genehmigten“ zu entfallen.

7. Im Art. I Z. 28 hat im § 57 b Abs. 5 der erste Satz zu entfallen.

8. Im Art. I Z. 29 ist im § 77 Abs. 5 der Punkt am Ende des zweiten Satzes durch einen Bindestrich zu ersetzen und folgendes anzufügen: „sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit und der Zeitersparnis gelegen ist.“

9. Im Art. I Z. 29 hat im § 81 Abs. 2 der erste Satz zu lauten:

„(2) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes ist das passive Wahlrecht nicht an die Person gebunden, durch die das aktive Wahlrecht ausgeübt wird.“

10. Im Art. I Z. 29 hat im § 81 Abs. 3 der erste Satz zu lauten:

„(3) Die Mindestausübungsdauer von einem Jahr (§ 45 Abs. 3) muß bei Vertretern juristischer Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes durch die juristische Person bzw. durch die Personengesellschaft gegeben sein.“